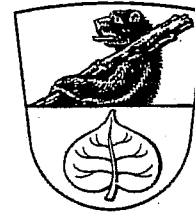


GEMEINDE SIGMARSZELL

IN DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT SIGMARSZELL

LANDKREIS LINDAU (BODENSEE)



Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter

Aufgrund von Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 10. November 1991 (GVBl. S. 382) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264) erlässt die Gemeinde Sigmarszell folgende

Satzung zur

Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter

§ 1

Bei § 6 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

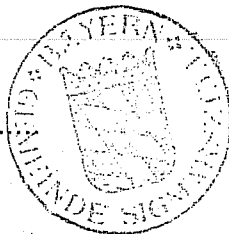
Der Abgabesatz beträgt pro Kubikmeter Wasser ab dem 1. Januar 2002 0,46 EURO.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Sigmarszell, den 19.12.2001

.....
L. Knaus
1. Bürgermeister



GEMEINDE SIGMARSZELL

in der Verwaltungsgemeinschaft Sigmarszell
Landkreis Lindau (Bodensee)



Gemeinde Sigmarszell · Hauptstraße 28 · 8995 Sigmarszell

Telefon: (0 83 89) 14 11 - 14 13

Banken:

Sparkasse Sigmarszell
(BLZ 735 500 00) 390 468

Raiffeisenbank Sigmarszell
(BLZ 733 698 38) 138 401

Postgiroamt München 29 823-804

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Tag

Aufgrund Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21.08.1981 (GVBl.S.344) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.02.1977 (GVBl.D.82) erläßt die Gemeinde Sigmarszell folgende

1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleinleiter

§ 1

Der § 6 Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

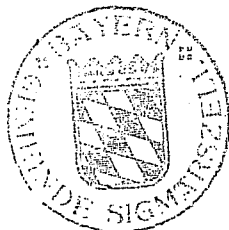
ab 1. Januar 1991	DM 0,50
1993	DM 0,60
1995	DM 0,70
1997	DM 0,80
1999	DM 0,90

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sigmarszell, den..26..November.1991

Knaus
1. Bürgermeister



Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21. August 1981 (GVBl S. 344) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1977 (GVBl S.82) erläßt die Gemeinde Sigmarszell folgende

S A T Z U N G

für die Erhebung einer Kommunalabgabe
zur Abwälzung der Abwasserabgabe:

§ 1

Abgabeerhebung

Die Gemeinde erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2

Abgabebetatbestand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheids an die Gemeinde (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG)
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fällig.

§ 4

Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5
Abgabemaßstab

- (1) Die Abgabe wird nach den dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen abzüglich der vorbehaltlich des Absatzes 2 nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen berechnet. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Abgabepflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 20 cbm/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittliche gehaltene Viehzahl. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (2) Vom Abzug nach Absatz 1 sind ausgeschlossen
1. Wassermengen bis zu 5 cbm monatlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,
 2. das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
 3. das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
 4. das zur Bewässerung von Gartenflächen verwendete Wasser, sofern nicht gärtnerische Nutzung zu Erwerbszwecken betrieben wird und die Gartenfläche größer als 800 qm ist.

§ 6
Abgabesatz

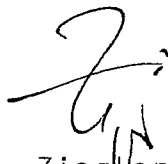
- (1) Der Abgabesatz beträgt pro Kubikmeter Wasser für
1981 0,12 DM, für 1982 0,18 DM, für 1983 0,24 DM, für
1984 0,30 DM, für 1985 0,36 DM ab 1986 0,40 DM.
- (2) Der Abgabesatz vermindert sich um 80 v.H. für Grundstücke, die an eine vollbiologische Kläranlage angeschlossen werden
bei Anschluß vor dem 1. Juli eines Jahres für die vorausgehenden drei Kalenderjahre,
bei Anschluß nach dem 30. Juni eines Jahres für das laufende und die beiden vorhergehenden Kalenderjahre.
- Die Ermäßigung wird im voraus gewährt, sobald der Anschluß absehbar ist.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sigmarszell, den 06.07.1982




Ziegler
Bürgermeister

Die Satzung wurde vom Gemeinderat Sigmarszell
mit Beschluß vom 22.06.1982 erlassen,
vom Landratsamt Lindau (B) rechtsaufsichtlich
gewürdigt mit Schreiben vom 19.07.1982
bekanntgemacht im Amtsblatt der VGem. Sigmarszell
Nr. 31 vom 05.08.1982.